Bericht und Antrag

des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetz-Novelle 1992)

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Februar 1992 folgende Initiativanträge in Verhandlung genommen:

- den Antrag 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch ge\u00e4ndert wird, und
- den Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetz-Novelle 1991).

Dazu kam es wie folgt:

Am 14. Mai 1991 haben die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz und Genossen den Initiativantrag 139/A, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Dieser Antrag war im wesentlichen wie folgt begründet:

"Die össerreichische Rechusordung beinhabtet im Prinzig ein erichbaltiges Instrumentarinu zur Bekämpfung von nasionalsozialtisischer Wiederbeitigung bzw. von mit dem Ungeit des Nationalsozialsmus zusammenhängenden zorlakshällichen Verhaltenweisen. Inabesondere Kohnen hier das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, SGBB, Nr. 13. Mer das Verboot der NSDAP (Verbougsetzu). Beit der des Verboot der NSDAP (Verbougsetzu). Beit der des Verbougsetzus, Art. IX. Enlishbungsgesetz. zu dem Verweitungsperfatzes, Art. IX. Enlishbungsgesetz. zu dem Verweitungsperfatzes. Art. IX. Enlishbungsgesetz. zu dem Verweitungsgesetzen.

Trotzdem wucke sowohl von seizen der Wissenschaft, vom Dokumentationszerhir des Sterzeichissches Widerstandes wie auch von politischer Seite Natiffg Klage darüber geführt, daß er nach wie vor moglich sei, Alter nationalsozialistischer Wiederbetätigung ohn erchtliche Sanktion zu serzen haw, die Verberechen des Nationalsozialismus zu laugnen, gurtuheliën, grüthlich zu verhamfossen oder zu rechtfenigen, ohne dafür gerichtlich belangt zu werden.

Besonders die heiden wesenlichen Bestimmungen zur Hintanhaltung nationalsozialistischer Wiederbetätigung bzw. von rassistischer Hetze, nämlich § 3 g. des Verbotsgesetzet und § 283 NGB werden zu Recht häufig als Normen eingeschätzt, die nicht oder nur sehr unzweichend in der Lage sind, den om Gestizgeber zewünschen Zweck zu erfüllen.

Aus historisch verständlichen Gründen wurden beim Verbousgeierz 1945 sehr hohe Straftanen fersgesetz. Diese hohen Straftahren herabzusetera schein insofern nicht angebracht, als dies dan gehend mißverstanden werden könnte, daß sich der heutige Gesetzgeber nicht mehr im gleichen Ausmaß zum antifaschistischen Grundauftrag des Jahres 1945 bekenne.

Die für die heutige Zeit bei weitem wichtigste Bestimmung des Verbotsgesetzes ist dessen § 3 g, welcher lautet:

"Wer sich auf andere als die in § 3 a bis 3 f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn bestätigt, wird ... mit Freiheitsstraße von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder Bestätigung bis zu zwanzig. Jahren bestraft."

Die Strafdrohung ist außerordentlich hoch, und es ist die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes gegeben. Eš itt hinknglich belegt, daß Geschworene bei politischen Prozessen zie Freisprüchen tendieren. Ohne die Geschworenengerichtsbarkeit auch aur im entermetsten in Frage stellen zu wollen, kann feitgestellt werden, daß gerade im Fall des verbottgesetzes diese Tendens sich auf Grund der außerordentlich hohen Strafbestimmung noch viel deutlicher bemerbar macht.

Da alle beteineden einschligigen Scraßestimmungen aufscherhalten und anderzeitei inbesondere Verbrechen den Nitionalsozialimusi leugnende bzw. goblich verhammlosender Veroffienlichungen wirksam verhindert werden sollten, erscheint die Neueinfohlung eines § 2839 a. ein
augisches Inarument zu sein. Mit diesem neuen
Tabestand sollen nänlich keinewegs starfachtliche Tabestände, die sehon bisher beranden haben,
abgestwächt werden, sondern es geht ausschließlößt darum, bestehende Encken in der Straßverfolgungsfflichen zu schließen."

Der Initiativantrag 283/A der Abgeordneten Dr. Graff und Kollegen, der ebenfalls dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, war im wesentlichen wie folgt begründer:

Ziel dieses Antrags ist es, die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Wiederbeitsgung in Österreich zu erfeichtern, zumal in der Öffentlichkeit in jüngerer Zeit wiederholt der Verruft erhoben wurde, daß solche Straftaten nicht hiereichend verfolgt wirden.

Bei der am 15. Mai 1990 in Wien abgehaltenen Taging "Justiz und nationalsozialistische Wiederbeitütigung", die vom Dokumentationistarchiv des österrichischen Wiederstandes gemeinsam mit der Israelitischen Kultungemeinde Wien veranstaltet wurde, erklärte Dipl.-ling. Simon Wiesen hal;

"Meine Dannen und Herrten, erlauben Sie mit, als die hat sie im Mann mit jahrenheulenge-Erfahrung den Schlußworten von Meinternitäte-Schausberger hundersprozenig zustimene. Wend als Strafausmaß herabgesetzt wirde – dh. er würde nicht mit fürf Jahren beginnen, sondern meinerwegen mit sechs Monaten –, dann schre eine Strafverfolgung viel effektiver. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Verbotsgesetz geht von folgenden Überlegungen aus:

Mit der EGVG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 248, wurde die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes, wenn die Tat nicht gerichtlich straßbar ist, unter Verwaltungsstrafe gestellt.

Die Begründung des Initiativantrages zur EGVG-Novelle 1986 lautete nach dem Ausschußbericht (379 BigNR 16. GP) wie folgt:

"Die Wiederbetätigung im nationalsozialfrütsche Sinne its seit der Wiedererfichung der Republike im Mai 1945 gemaß dem Verbotsgestetz, StGBl. Nr. 13/1945, verboten und onter Straße gentlich darüber hinaus hat sich Österreich im Statuvertrag von Wien unner anderem verpflichtet, seine Bembhungen fortzusetzen, um "alle Spuren des Nazismus zu entfernen".

In der Praxis hat sich jedoch das Verbousgesetz als sekwer handhabbar erwienen. Es sieht beitpielsweise Freibeitsterafen von mindestens zehn Jahren vor, was die Bestrafung von "Klenkriminialtet westendich erstehwert. Die Zuständigheit von Geschworensegneisten aur Vollsteilung des Verbousgestetzes hat audem noch zwangsläufig zu einer Starfwollsung geführt. Diese Uhrsache shab en vollsteilung der Verbousgestetzes den der der verträtigen der Verschen zu einer der retriktion anderen Urrachen zu einer der retriktion Amwendung des Verbousgestetzes gefahn ...

Durch den gegenständlichen Antrag soll daher eine wesentlich leichter handhabbare verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung für die Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes in das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) eingefügt werden. Während bei den tibrigen Taibeständen des Art. IX des EGVG der Strafrahmen mit 3 000 S begrenzt ist, sollen für Wiederbetätigungsdelikte Geldstrafen bis zur Höhe von 30 000 S verhängt werden können. Von besonderer Bedeutung erscheint, daß zusätzlich noch eine Verfallsstrafe hinsichtlich jener Gegenstände, mit denen das verwaltungsstrafrechtliche Delikt der Wiederbetatigung begangen wurde, ausgesprochen werden kann. Auf Grund dieser Bestimmung wird es künftig möglich sein, die in letzter Zeit wiederholt beobachtete Verteilung von neonazistischen Schriften vor Schulen und ahnlichen Einrichtungen unterbinden zu können. Schließlich soll sichergestellt werden, daß in jenen gerichtlichen Verfahren, die gemäß dem Verbotsgesetz ohne Schuldspruch enden, nochmals überprüft wird, ob nicht, subsidiar zur gerichtlichen Ahndung des Wiederbeitztigungsdeliktes, eine Verwaltungsstrafe gemäß der durch den vorliegenden Antrag in das EGVG einzufügenden Bestimmung auszusprechen ist."

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis B 1824/88 vom 7. März. 1989 betont, daß Art. IX Abs. 1 2 7 EGVG in der Fassung der Novelle 1986 keine bestimmten Verhaltensweien naus dem Kreis verhotener Wiederbetätigung heraushebe und diesen Kreis auch nicht erweitere. Zwieddieses Tarbestandes sei nicht der der Verhotsgeserezes, nämlich den Staat vor dem Wiederstrache oft Nationalsozialismus zu schützen, sondern Ärgeraßerresenden Unde hinauzuhalten.

In diesem Zusammenhang bekräftigte der Verfassungsgerichtshof sein früheres Erkenntnis VfSlg. 10.705/1985, in dem es heißt:

"Der Verfassungsgestetzgeber hat ganz bewußt alle zur Lösung den Nationatrozialistenproblems für erforderlich gehaltenen Regelungen seibts gewoffen ... Novellerungen der gertoffenen Regelungen sind nur durch Bundewerfassungsgesetz möglich ... Würde ein Gestetz aus dem Kreis der verbottenen Wiede ein Gestetz aus dem Kreis der verbottenen Wiederheitstigung nur bestimmer Verhältenswersen heaustsbeen wollen, wäte es offenkundig verfassungswirdig. Seibst der allgemeins Erstfatbestand des 5 3 g muß ohne nährer Konkreisierung durch ein einfaches Gester vollkogen werden."

Der Obenste Gerichtsbof hat in ständiger Rechtsprechung und erst in jüngster Zeit wieder in teinem Erkenntnis 12 Os 37/90 bei der Berunteilung einer Broschüter, die die plaamäßige Vernichtung von Juden in nationalsozialitätsbeinen Konzentra-dioastagern unter Verwendung von Glifgas Beugenet und einschlägig Berichte und Forstelmügsergbeinsse zu, "Übgenhafter Propäganda" degradieren wollte, ausgedichten.

Die in Rede stehende Norm ponalisiert vielmehr jede Berätigung im nationalsozialistischen Sinn, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der 📢 3 a bis 3 f VerbotsG fällt. Nach insoweit gefestigter Rechtsprechung reicht ua. jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen an sich zur Deliktsverwirklichung bin, wozu es (wie seibst die Beschwerde insoweit zutreffend einräumt) keines die Ideologie des Nationalsozialismus in ihrer Gesamtheit bejahenden Täterverhaltens bedarf (EvBl. 1987/40). Diese Merkmale treffen aber auf die verfahrensgegenständliche Broschüre eindeutig zu, welche unmißverständlich darauf ausgerichtet ist, in tendenziöser und teils polemischer Form fernab wissenschaftlicher Obiektivität die planmäßige Vernichtung von Juden in nationalsozialistischen Konzentrationslagern (auch) unter Verwendung von Giftgas schlechthin zu leugnen und einschlägige Berichte und Forschungsergebnisse zu Jugenhafter Propaganda' zu degradieren.

Mit dem § 3 g Verborsgesetz können daher auf Boden der ganz einhelligen und gesicherten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gerade auch die Fälle der sogenannten "Auschwitz-Lüge" erfaßt werden, und zwar, wenn die Tat — wie hier vorgeschlagen und in der Folge begründet wird —

mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht ist, durchaus mit Erfolgsaussicht auch vor den nach der Verlassung zuständigen Geschworenengerichten.

Nicht zu leugnen ist, allerdings, daß der habe Strafszu des 5 a. Verhousgester – Freihrieumster von fün his zehn jahren, heb besonderte Grährlichseit des Titters oder der Bettigung ist zu 20 Jahren — eine Hemmschwelle für die Geschworzen erichtet, zu einer Vernreiligen in Elliko zu gelangen, die zwar als strafwürdig empfunden werden, aber nach Auffassung der Volkssichter doch nicht mit 30 schweren Strafun belegt werden sollen.

Diesem Phänomen wirkt der nunmehr vorgelegte Entwurf auf einfachste Weise entgegen: es soll nämlich bloß die Untergrenze des Strafsatzes im §3 g Verbotsgesetz von fünf Jahren auf ein Jahr gesenkt werden.

Das entspricht dem eingangs zitierten Vorschlag von Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal, nur daß die Untergrenze statt mit sechs Monaten mit einem Jahr festgestezt wird.

Kriminalpolitisch denkbar wäre durchaus auch eine Untergrenze von sechs Monaten, ja soger die völlige Bestidtung einer Untergrenze, doch soll der Eindruck vermieden werden, daß die nationalsozialistische Wiederbetätigung als Delikt nicht ernst genommen oder gar bagatellisiert würde.

Aus demselhen Grund — um kein "Alstehes, Signal" zu geben — spll auch die an und für sich extrem hohe Obergrenze des Sträßszezes für die nicht besonders quablizierer Tatbegehung — zehn Jähre Freiheitszuffe — bewußt nicht gesenkt und der erhöhte Strafrahmen hei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung — bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe — nicht angetattet werden.

Von einer Bagateilisierung der nationalsozialisischen Wiederbetätigung kann bei einem Strafsatz von einem bis zu immerhin zehn Jahreh, in besonders qualifizierten Fällen sogar bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe nicht erntrlich die Rede sein.

Da das Verbotsgesetz ein Verfassungsgesetz ist, muß auch die Novelle im Verfassungsrang erlassen werden."

ZW. Eiotnerung der Gesetzewortchläge haben die Flackionen des Justianauschasses an Zo. Nozember 1991 ein Heuring mit Fachleuten aus dem Bereich des Verfassungsrehets, der Straftechalbeht, et Surflegislative, der Jurizu und der Sicherheitübehörden abgehaben, an dem als Experen Mag. Brigitte Beiler vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widestandet, Hofrat De. Erwin Felzmann vom Obertsen Gerichtuboft, Pstädent Paul Groß vom der Izmellichten Knuturgemeidte

Wien, Dr. Peter Heindl vom Bundesministerium für Inneres, Sektionsleiter Dr. Gerhart Holzinger vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rechtsanwah Dr. Gabriel Lansky, Chefredakteur-Stellvertreter Dr. Dieter Lenhardt. Ass. Prof. Dr. Ursula Medigovic vom Institut für Strafrecht der Universität Wien, Rechtsanwältin Dr. Ruth Mireczki, leitender Oberstaatsanwalt i. R. Dr Richard Ohendorf Univ Prof. Dr Winfried Platzgummer, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Vana, Dr. Helena Verdel, Univ.-Prof. Dr. Robert Walter, Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal, Univ.-Prof. Dr. Gümber Winkler, Hofras Mag. Gerd Zander von der Bundespolizeidirektion Wien und Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger sowie Bundesminister Dr. Michalek und Beamte des Bundesministeriums für Justiz teilnah-

Im Zuge der Beratungen über die beiden Initiativanträge wurde von den Abgeordneten Dr. Graffund Dr. Eitsabeth Hlava e. ein Selbständiger Antrag gemäß § 27 Abs. i GOG eingebracht, der wie foste erläutert wird:

Dieser Selbständige Antrag knüpft an die beiden Inditativanträge und an die Ergebnisse des Hearings an und hat das Ziel, das Verbougesetz als die Schutznorm der Republik Osterrichs gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung für die Gerichte und Sicherheitsbehörden effizienter handhabbar zu machen.

1. Um der durch die hohen Strafistze hervorgerufenen Hemmschwelle entgegenzuwirken, sollen alle Strafistze der bestehenden Tarbestände des Verbotsgestzes "nach unten geöffnet" werden, soldaß den Geschworenen ermöglicht wird, mit adäquaten Strafen auf Verstüße gegen das Verbotsgestatz zu reagieren.

Die bessehenden Strafobergenanen bleiben nach wie vor bestehen; sie sollen aber nur dann ausgeschopft werden können, wenn dies die besondere Gefährlichkeit des Täters oder der Bestingung gebieren. Diese nährer Bestimmung des oberen Sturfahmenbereiches bewirkt überdies eine Anglichkung der §5 3,3,5,5,3,6 z debs. I und §1 des Verbotsgesetzes an die im §3 ge bereits vorgesehenen Strafaunsstungskriterien.

2. Mit dem neuen § 3 h wird im Verbousgesetz aus der bisher vom § 3 g erfaßten soustigen nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform des 19genannten "Nuschwitz-Lüge", die schon bisher nach der gefetzigen Rechtsprechung des Oberen Gerichshofes nach § 3g straßter war, als neuer Tatbestand hersusgehoben.

Wird das Tatbild des neu geschaftenen § 3 h vorskulich erfüllt, so bedarf es nicht des Nachweises eines besonderen Vorsatzes der Betätigung im nationalisozialistischen Sinne enach § 3 g. Es soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifizien stiffentliche Außerungen, welche die NS-Gewaltweibrechen leuguen, gröblich verharmlosen, guheißen oder zu rechtlertugen suchen, das Zusammenteben in der Gesellschaft – in der ja heute noch Überlebende der NS-Verbrechen und Angehörige ihrer Opfer leben – in ainem solchen Maß beeiturächtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion gebönen ist.

Zugleich stellt der neue § 3 h — im Sinne der bilherigen Judikatur — klar, daß der nationalsozialistische Volkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit intgesamt als historische Tassache notorisch auf und daher im Stenkerfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erotrevung bedürfen.

3. Der neue Tatbestand steht im Einklang mit der Rechtslage bzw. Rechtsentwicklung in vergleichbaren Staaten. So ist nach § 194 Abs. 1 und 2 des deutschen Strafgesetzbuches die qualifiziert öffentlich begangene (kollektive) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener seit 1985 dann von Amts wegen zu verfolgen, wenn es sich um Angehörige einer Gruppe handelt, die (insbesondere) unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde. Eine ähnliche Regelung wird gegenwärtig - im Rahmen einer allgemeinen Strafbestimmung gegen verhetzende und rassistische Außerungen und Handlungen - in der Schweiz vorbereitet. In Frankreich wurde im Jahr 1990 das Bestreiten nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, soweit es in Medien, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen geschieht, unter Strafe gestellt.

4. Der nationalsozialistische Völkermord bestand in der planmäßigen Vernichtung von Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, zu einem Volk oder Volksstamm oder wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, insbesondere in Vernichtungs- oder Konzentationslägern.

Unter dem Begriff "Verbrechen gegen die Menschichkeit" sind in Anleinung an Arte ilt. eder Charter des interallierten Militarperichtshofer von Nürnberg inbesondere Mord-Ausstung, Versikavung. Deporation und andere an einer Züllberollkerung verüber unmerschliche Handlungen sowie im Zusammenhaug mit Verbrechen gegen den Frieden oder Krigsperbrechen vorgenommene Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiosen Gründen zu verstehen oder religiosen Gründen zu verstehen.

Strafbar macht sich demnach, wer diese von den Nationalsozialisten unbestreibar begangenen Verbrechen überhappt in Abrede stellt, oder sie (nicht bloß in Randbereichen, sondern in ihrem Kern) gröblich verharmlost oder gar gutefül oder zu rechteringen sucht, also die Verwerflichkeit dieser nationalsozialistischen Unstaten in Frage stellt. Die für die Umschreibung der pöndlistenen Takupadhagen getroffene Wortvohl ("Leugen», Verharmloene, Guthneißen, Rechtefreigen" entabla zuch Lenenete eines "gefähren" Vorsauses und stellt klar, adde sedem Täter um das direkte oder indirekte Leugene, Gutheißen oder grobe Verniedlichen des ansionabsozialistischen Mastenmordes gehen muß — nicht etwa um seröse wistenschaftliche Arbeiten, die sich mit Einzelaspekten des historischen Gestehens auseinandersetzen. Der Grundeatz der Friehle der Wissenschaft bleibt sowin gewahrt.

5. Die im § 3 h vorgesehene Bestrafung nach § 3 « soll nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Tathandlungen qualifiziert öffentlich gesetzt werden. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Außerungen in einem Druckwerk, im Rundfunk öder in einem anderen Medium (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes) - zB auf Videokassetten, die zur Verbreitung bestimmt sind - gemacht werden. Aber auch der Umstand, daß die Außerung von einem größeren Personenkreis unmittelbar wahreenommen werden kann - "öffentlich" (§ 69 StGB), das bedeutet: etwa zehn Personen oder mehr - und vielen Menschen - das sind erwa 30 Personen oder mehr - zugänglich wird, verleiht einer solchen Kundgabe strafwürdiges Gewicht. Damit sollen Gespräche, die in einem im wesentlichen privaten Kreis oder in einer kleinen Gruppe, wenngleich auch in öffentlicher Umgebung, geführt werden und in deren Verlauf derart unhaltbare Meinungen vertreten werden, grundsätzlich durch die gewiehtigen Strafdrohungen des Verbotsgesetzes noch nicht erfaßt werden. Dabei ist aber zu bedenken, daß eine Außerung in der Öffentlichkeit, etwa in einer Schulklasse, bei einer (vom Täter in Kauf genommenen) Weiterverbreitung dieser Kundgabe an Dritte die verlangte qualifizierte Öffentlichkeit herzustellen vermag.

6. Dezeit anhängige Staffälle bzw. vor dem Inkraftreten der vorgeschlagenen Neurgelung begangene Handlungen werden weiterhin zusch biehertigen Recht (§ 3 g), und zwar auf dem Boden der drzu bestehenden Judikatur (auch, soweit ist die sogenannte "Auschwitz-Linge" berrifft), zu beurzeilen zein. Die hernbgeseutze Untergrenze des Staffästzes kommt jedoch – im Sinne de § 68 zweiter Satz StGB - auch in solchen Fällen zum Tragen.

7. Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 3 g. Abs. 1 zum § 3 g, dem der § 3 h folgt. Der bisherige § 3 g. Abs. 2 wird zum § 3 i, ohne daß aus dieser systematisch erforderlichen Urnstellung inhaltliche Änderungen obzuleiten wären.

8. Der neue § 3) stellt klar, daß die Haupprehandlung und Ureitfällung wegen der inden § 53 bis 3 i bezeichneten Verbrechen dem Geschworzenengeicht oblige (vg.) auch Art. 9 JAh. 2 B-VG.) Die derzeit im § 2 Ahs. 2 des Bundergestzes vom 20. Dezember 1955-8 JGBI. Nr. 285, enthaltene (und auch auf andere Tanbestsder bezogens) Zustäntigkeitstregelung soll aus Gründen der Dibersichtlicheit in das Verbotsgesetz selbra aufgenommen werden.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Abgeordneit Dr. Elitabeth Halvare, Mid Gelegen Greeile Scolisis, Mag. Dr. Heide Schmide, Terezin Scolisis, Mag. Dr. Heide Schmiden, Mag. Waltraud Schütz, Gabrielle Tranter, Mag. Waltraud Schütz, Gabrielle Tranter, Dr. Preiß, Dr. Ilbe der tell und der Ausschuß-obmann Abgeordneiter Dr. Graff sowie, der Bundesminister für luszie Dr. Michalek, Michalek,

Bei der Abstimmung wurde der vorgeschlagene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein von der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt eingebrachter Selbständiger Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG fand nicht die erförderliche Mehrheit des Ausschusses.

Der Justizausschuß vertritt die Auffassung, daß mit dieser Beschlußfassung die Ansräge 139/A und 253/A keiner weiteren Behandlung bedürfen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Preiß gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizäusschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die // verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 02 05

Dr. Preiß. Berichterstatter Dr. Graff Obmann 1.

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verhotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verfassungsigentzt vom 8. Mai 1945, StGB, Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotegssetz) in der Fassung der Verfassungstentzen StGB, Nr. 127/1945 und BGBI. Nr. 167/1946, der Bunderverfassungsgesetze BGBI. Nr. 177/1946, 25/1947 und 82/1957 sowie der Bundesgetzer BGBI. Nr. 285/1955, 74/1968 und 422/1974 wird wie folgt geändert.

- 1. In den §§ 3 a, 3 e Abs. 1 und 3 f werden jeweils wor den Worten "lebenslanger Freiheitsstrafe" die Worte "Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit" eingefügt.
- In den §§ 3 b und 3 d treten jeweils an die Stelle der Worte "Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren" die Worte "Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren,".

- 3. Der bisherige § 3 g Abs. 1 erhält die Bezeichnung "§ 3 g", in diesem treten an die Stelle der Worte "Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren" die Worte "Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren".
- Nach dem neuen §3 g wird folgender §3 h eingefügt:
- "§ 3 b. Nach § 3 g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst offentlich auf eine weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkerunord oder andere nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugene, gröblich verharmloss, gutheißt oder zu rechtiertigen aucht."
- 5. Der bisherige § 3 g Abs. 2 erhält die Bezeichnung "§ 3 i"; in diesem treten an die Stelle der Worte "Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren" die Worte "Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren".
- 6. Nach dem neuen § 3 i wird folgender § 3 j angefügt:
- "§ 3 j. Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 3a bis 3 i bezeichneten Verbrechen obliegt dem Geschworenengericht."

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Terezija Stoisits

zum Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Antrag 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen und den Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen

Dem Bericht und Antrag des Justigansschusses liegen die Antrage 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen hetreffend ein Bundespesetz, mit dem das Strafeesetzbuch geändert wird und der Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotspesetz geändert wird (Verbritspeserznovelle 1991), zugrunde Der Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen zielte ausschließlich auf die Herabsetzung des Mindeststrafausmaßes im § 3 g des Verbotsgesetzes. Daeegen will der Antrag 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen die im § 3 a bis 3 g Verbotsgesetz inkriminierten Tatbestände ergänzen: Das Leugnen, Verharmlosen, Gutheißen bzw. Rechtfertigen von Verbrechen des Nationalsozialismus soll auch dann gerichtlich bestraft werden, wenn dem Täter kein besonderer Vorsatz, sich im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen, nachweisbar ist.

Der Umstand, daß diese beiden Anträge von unterschiedlichen, zum Teil sogar gegensätzlichen Intentionen getragen werden, verhinderte über Monate die dringend notwendige Behandlung und Beschlußfassung im Justizausschuß.

Im Jinner d. J. haben Außerungen des Neonazis Gestriréd Kussel, in denne dieser offen die verbrecherische Ideologie des Nationalsozialismus verberrliche hat, die in- und austindische Öffentlichkeite emport. Nach jahretanger Untütigkeit hat die Exchutive in der Folge ihren verfasungsmäßigen Auftrag ernst genommen und erste Schritte zur Bekämpfung natzitischer Gruppen bestetzt. Dabei wurde innerhalb kurzer. Zeit deutlich, daß das Aurmaß austonslozialistischer Wiederbetzitigung vielläch unterschötzt, wurde und bis zur Ansammlung von Kampfinitten usv. reichte.

Im Zuge der durch diese Freienisse ausgelösten öffentlichen Diskussion herrschte hald Einvernehmen, daß das Instrumentarium des Verhotseeserzes zur verfassungsmäßig gebotenen wirksamen Bekämpfung des Nationalsozialismus nicht ausreicht. Von 1984 bis 1990 kam es zu 1 521 Anzeigen nach dem Verbotsgesetz. Davon wurden 535 gegen unbekannte Täter gemäß §412 StPO eingestellt. 295 Anzeigen wurden in andere Verfahren einbezogen usw. In einigen Fällen kam es zu Verurteilungen nach Bestimmungen des Strafgesetzbuches. In 646 Fällen wurde das Verfahren gemäß 6.90 hzw. 6.109 StPO eingestellt, in vielen Fällen deshalb, weil dem Täter der Vorsatz, sich îm nationalsozialistischen Sinne wiederzubesätieen, nicht nachweisbar war. Von 1984 bis 1990 kam es nur zu 21 rechtskräftigen Verurteilungen (1984: 4; 1986: 9; 1988: 2; 1989: 5: 1990: 1). Einerseits hielt der hohe Mindeststrafrahmen der §§ 3 a bis 3 g Verbotsgesetz Geschworenengerichte davon ab, eindeutige Verstöße gegen das Verbotsgesetz zu ahnden. Teilweise wurden die Verfahren im Hinblick auf die herrschende Rechtsprechung bereits zuvor von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Andererseits war es in einigen Fällen nicht möglich, den Vorsatz nationalsozialistischer Betätigung zweifelsfrei nachzuweisen.

Gerade durch diese zweite Fallgruppe wird aber der Boden für die Verbreitung antonalsozializischen Gedankengutes aubereitet. Es ind vor allem auch relaiv kleine Gruppen – Turn- bzw. Spottorganisationen, "Kameradeschaftsterffen", Schulklassen rechtessertener Lehrer uw. —, in Schulklassen rechtessertener Lehrer uw. —, in erzählich zu verharmloss werden. Ein eindestiger Vorstatz nazionalsozialistischer Viederbetztigung wird in diesen Fallen nur selten auchweitber sein (bzw. auch taustellich in diet vorhannen sein).

Dennoch besteht ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis, deraxige Handlungen im "Vorfeld" nationalsozialistischer Wiederbetätigung strafrechtlich zu werfolgen

Ein dem antifaschistischen Auftrag unserer Verfassung verbundener Strafgesetzgeber kann sich vor diesem Hintergrund nicht darauf beschränken, den Mindeststrafrahmen des Verbotsgesetzes zu senken.

Genau darauf läuft aber der Antrag der freiheitlichen Abgrordneten De Schmidt und De Ofner hinaus. Freilich bekennt sich die Freiheitliche Fraktion nicht offen zu dieser Absieht sondern versurbt auf nerfide Weiser die Offentlichkeit zu täuschen: Im Antrag der FPÖ wird dem \$3.00 Verbousgesetz folgender \$3 h angefügt: "\$3 h. Nach & 3 g wird auch bestraft, wer mit dem Vorsatz. sich nationalsozialistisch zu betätigen, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise. daß es vielen Menschen zugunglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gurheißt oder zu rechtfertigen sucht." Durch das Erfordernis des Vorsatzes, sich nationalsozialistisch zu betätigen, wird verhindert, daß dem 63 h Tarbestände unterfallen, die nicht ohnehin nach § 3 g Verbotsgesetz zu bestrafen sind.

Geradezu ruhrend ist die Sorge der FPO, dem § 3 h Verhousgezut konnen auch "peritist" wissenschaftliche Arbeiten zum Opfer fallen. Diese Befarchung (die selbstvertandlich vollig unbegründet sit, da seniosen Wissenschaftern regelenzligder Vorzus Eelben wird, nationalozzialistische Verbrechen zu verharmiosen) entlavt ebersfalls die Latentionen der FPO: Bekanntlich versuchen Tätzer, denen es sehr wohl darum geht, Verbrechen der Nationalozzialistismu zu elugen bew. zu verharmiosen, zen, in welen Fallen ihren Pamphlesen das Minatleinen der "Wissenschaftlichkeit" unszuhärngen. Sie wellen Fallen ihren Pamphlesen das Minatleinen der "Wissenschaftlichkeit" unszuhärn-

In diesem Zusammenhang daf daran erinner werden, daß auch der Paracibbanun der FFÖ seine Äußerung über die "ordenalismen Bechtligungspoliki im Ditten Reide" durch den Hinweiß auf wissenschaftliche Arbeiten der Golon Mityleik im Ditten und John Kenner Golon Mityrechtfertigen aucher. Frotz dieser für jedermann sicht erkennbasen Absichen der FFÖ waren die sicht erkennbasen Absichen der FFÖ waren die beiden Koalitionsparetein bereit, der Ferifscilichen Fraktion in wersentlichen Punkten entgegenzukommen, zum ihr eine Zustimmung zur Novelle des Verbrungsetzes zu ermoglichen.

Eine vergleichbare Kompromißbereitschaft, dem Anliegen der unterfertigten Abgeordneten nach einer wirksamen Erfassung der Kriminalität im Vorfeld der nationalsozialistischen Wiederhetätigung Rechnung zu tragen, haben die Koalitionspartelen vermissen lassen. Wie schon in der Frage des Staatsvertrages, dem Arylgesetz, der lächterlichen Diskussion um das Staatswappen usw. haben die Koalitionsparieten auch diesmal wieder den Forderungen der FPÖ keine konsequente Haltungentsperconversion.

Die unterfertigte Abgeordnete übersieht keineswegs, daß die politische Situation in der Erren Republik ebenatowenig mit unterem heutigen gefentigten demokratischen Geneinwesen vergleichbar its wie die damalt agierenden amüdemokratischen Kriffe mit der FPO. Democh leht die Erfahrung der Zwischenkriegszeit, daß die populisitische Ampassung an eritsierenden sechiastrupper Gedankengur nur zu einer weiteren Stärkung dieser Kraffre führt.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Gröff De Hlavac und Genossen ist nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten nur im beschränkten Maße geeignet, die Kriminalität im Vorfeld der nationalsozialistischen Wiederbetätigung zu erfassen. Durch das zusätzliche Erfordernis, daß die Offentliche Leugnung, Verhamilosung usw vien ien" Menschen bekannt werden muß (worauf sich auch der Vorsatz des Täters beziehen muß), werden wesentliche Bereiche der weiter oben appeführten nationalsozialistischen "Vorfeld"-Kriminalirät ausgespart: Handelt der Täter nämlich mit dem Vorsatz, daß seine Außerung einer breiteren Offentlichkeit bekannt werde, so wird ihm in den meisten Fällen auch der Vorsatz nachweisbar sein. sich im nationalsozialistischen Sinn wiederzuberätigen. Der Betreffende ist dann ohnehin-nach § 3 g. Verbotsgesetz zu bestrafen.

Fehlt dem Titer dagsgen der Vorsaus, nationalsozialistische Propaganda zu berrichten (retw) estlicitie derartige Außerung in seinem Umfeld nicht Ausdruch antalonkozialistischer Gesinnung, so-dem – leider – schon zur Selbswerstandlichkeit geworden ist; oder weil er bloß einer vermeindlichen Wahcheit zum Durchbruch verheifen will), wird est ihm zin vielen Fällen auch am propagandissischen Eller der Nonnazi snangeln. Außerung über dem der Vorsaus daß zeine Außerung über dem der Vorsaus daß zeine Außerung über dem der Vorsaus daß zeine Außerung über wird. Bei der Vorsaus daß zeine Außerung über wird. Bei der Vorsaus daß zeine Personenkreis (Schulhause) der ungespreichenen Personenkreis (Schulhause) der Vorsaus daß zeine Jesten der Vorsaus der

Hinzu kommt, daß der Begriff, witer Menschuhr unbestimmer ist, ab der Ausschußberücht placen unbestimmer ist, ab der Ausschußberücht placen er (Kommentar zum Strafgeserbuch 2. Auflatungger (Kommentar zum Strafgeserbuch 2. Auflatungs-Randziffer 27 zu § 169) folgende Auflatungs-"Viele Menschen ist die ne o große Zahl von Menschen, daß diese winderschauber ist und eisw einer Menschemenge gleichkommt." Der Begriff sei einer absoluten ziffernmäßigen Begrenzung nicht zugänglich.

Der zwischen SPÖ, OVP und FPÖ erzielte Kompromik wird die Bekamfung nationalsonistischer Wiederbestügung vor allem durch die Herabsetzung des Mindesstarsfrahmens in 3 z Verbusgese zeielscheren. Desgegen findet sich die von der SPÖ unprünglich – und von der unterfertigten Abgrordneten bis Zuletz – verfolgte. Abliecht, auch Verhaltensweisen im Vorfeld nationalsozialistischer Wiederbestügung zu erfassen, im Antrug der Abgrordneten Dr. Graff, Dr. Hälvane und Genossen nur zu einem recht kleinen Teil wieder. Auf Grund des bisher Gesagten konnte die unterfertigte Abgeördnete dem Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Häave und Genossen nicht aussimmen. Die Grüne Fraktion bedauert außerordentlich, daß in dieser wichtigen Frage keitenstimmiger Ausschußbeschluß möglich war.

Weit schädlicher für das Ansehen der Republik wäre allerdings, wenn sich in den nächsten Jahren die Befürchung bestätigt, daß auch der voeltigende Antrag nicht ausreicht, um der Verbreitung nationalsozialistischen Ungeistes straftrechtlich wirksam entgegentreten zu können.